



Vechigen
Gemeinde mit Aussicht

Gebührenverordnung

vom 16. September 2022

Gültig ab 1. März 2023

mit Änderungen vom
15. September 2023

Fussnote
1

Inhaltsverzeichnis

Art. 1 Gegenstand	3
Art. 2 Auslagen	3
Art. 3 Aufwandgebühr	3
Art. 4 Mehrwertsteuer	3
Art. 5 Benachrichtigung	3
Art. 6 Bezug der Gebühren	4
Art. 7 Fälligkeit und Zahlungsfrist	4
Art. 8 Säumnis	4
Art. 9 Erlass	4
Art. 10 Inkrafttreten	4
Anhang 1: Tarif für die Benützung des öffentlichen Grundes	5
Anhang 2: Tarif für die Benützung der Schul- und Sportanlagen	6
Anhang 3: Tarif für die Gebühren der Finanzabteilung	10
Anhang 4: Tarif für die Gebühren der Einwohnerdienste/Präsidialabteilung	11
Anhang 5: Tarif für die Gebühren der Bauabteilung	15
Anhang 6: Tarif für die Gebühren der Sozialdienste Stettlen-Vechigen	19
Anhang 7: Tarif für weitere Gebühren	19

Der Gemeinderat Vechigen erlässt gestützt auf Art. 10 des Gebührenreglements vom 3. Dezember 2022 folgende Gebührenverordnung:

Gegenstand	<p>Art. 1. ¹ Ausgehend vom Gebührenreglement der Einwohnergemeinde Vechigen werden die Gebühren nach den Tarifen in den Anhängen bemessen.</p> <p>² Die Anhänge sind Bestandteil dieser Verordnung.</p> <p>³ Vorbehalten bleiben Gebührenregelungen in Spezialreglementen und die direkt anwendbaren Bestimmungen des übergeordneten Rechts.</p>
Auslagen	<p>Art. 2 ¹ Als Auslagen im Sinn von Art. 4 des Gebührenreglements gelten insbesondere</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Porti und Kosten der Telekommunikation, wenn sie erheblich sind bzw. den Betrag von CHF 5.00 übersteigen; b) Reise- und Transportkosten, insbesondere Auslagen für Fahrzeuge, die in Zusammenhang mit gebührenpflichtigen Verrichtungen verwendet werden; c) Honorare für Experten, Zeugnisse und Übersetzungen; d) Kosten für Bestätigungen, Bescheinigungen, Fotokopien und andere Unterlagen Dritter; e) Weitere Kosten für Arbeiten, die durch Dritte ausgeführt und in Rechnung gestellt werden. <p>² Ist in den Tarifen nichts anderes bestimmt, werden die tatsächlichen Auslagen verrechnet.</p>
Aufwandgebühr	<p>Art. 3 ¹ Mit der Gebühr nach Aufwand wird der Personal- und Infrastrukturaufwand abgegolten.</p> <p>² Die Gebühren nach Aufwand sind nach der Art der Dienstleistung unterteilt:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) für normale Verwaltungstätigkeit: Aufwandgebühr I von CHF 80.00 pro Stunde; b) für Verwaltungstätigkeit, die eine besondere fachliche Qualifikation erfordert: Aufwandgebühr II von CHF 110.00 pro Stunde. <p>³ Gebühren nach Aufwand werden nur erhoben, wenn der Zeitaufwand insgesamt eine Viertelstunde übersteigt.</p>
Mehrwertsteuer	<p>Art. 4. Für allfällig mehrwertsteuerpflichtige Leistungen ist die Mehrwertsteuer zusätzlich zu den Gebühren geschuldet.</p>
Benachrichtigung	<p>Art. 5 Verursacht eine Dienstleistung voraussichtlich einen ungewöhnlich hohen Aufwand, so sind die Gebührenschildnerin oder der Gebührenschildner vor der weiteren Bearbeitung zu benachrichtigen und das weitere Vorgehen abzusprechen.</p>

Bezug der Gebühren	Art. 6 ¹ Die Gebühren sind von den Leistungsbeziehenden in bar, mit Kreditkarte, Debitkarte, TWINT oder mit Rechnung zu bezahlen.
Fälligkeit und Zahlungsfrist	Art. 7 ¹ Die geschuldeten Beträge sind mit Erhalt der Rechnung fällig. ² Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage.
Säumnis	Art. 8 ¹ Die Gemeinde mahnt säumige Gebührenpflichtige nach Ablauf der Zahlungsfrist. ² Die Gemeinde verfügt Gebühren und Auslagen, die bestritten oder trotz Mahnung nicht bezahlt werden. ³ Für die Anfechtung der Verfügung gelten die Bestimmungen des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege vom 23. Mai 1989. ⁴ Ist die Verfügung rechtskräftig, betreibt die Gemeinde die Schuldnerin oder den Schuldner.
Erlass	Art. 9 Zuständig zum Erlass von Gebühren auf begründetes Gesuch hin und zum Abschluss von Vereinbarungen in besonderen Fällen nach Artikel 5 bzw. 9 des Gebührenreglements ist a) die Bau- und Umweltkommission, soweit Gebühren der Bauabteilung betroffen sind (Anhang 5), b) der Gemeinderat in den übrigen Fällen.
Inkrafttreten	Art. 10 ¹ Diese Verordnung tritt auf den 1. März 2023 in Kraft. ² Mit dem Inkrafttreten sind alle widersprechenden Vorschriften aufgehoben. ³ Die vom Gemeinderat beschlossenen Änderungen vom 15. September 2023 treten per 1. Oktober 2023 in Kraft.

Beschlusseszeugnis

Der Gemeinderat hat diese Verordnung am 16. September 2022 genehmigt.

Gemeinderat Vechigen

Sibylle Schwegler-Messerli Gemeindepräsidentin	Beat Brunner Leiter Präsidialabteilung
---	---

Auflagezeugnis/Inkraftsetzung

Die Verordnung wurde vom 31. Oktober bis 2. Dezember 2022 zusammen mit dem Gebührenreglement in der Präsidialabteilung öffentlich aufgelegt. Die Inkraftsetzung dieser Verordnung wurde im Sinne von Art. 45 Gemeindeverordnung im Anzeiger Region Bern vom 22. Februar 2023 zusammen mit der Inkraftsetzung des Gebührenreglements veröffentlicht.

Vechigen/Boll, 22. Februar 2023

Beat Brunner
Leiter Präsidialabteilung

Anhang 1: Tarif für die Benützung des öffentlichen Grundes

1.1	Öffentlicher Grund im Allgemeinen	
1.1.1	Grundgebühr für Bewilligung und 10.00 m ² Fläche für einen Tag.	CHF 40.00
1.1.2	zusätzlich pro weiteren m ² und Tag	
	a) befestigter Boden (Strasse, Trottoir, Plätze und dergleichen)	CHF 1.00
	b) unbefestigter Boden	CHF 0.40
1.1.3	Maximale Tagesgebühr (ohne Grundgebühr)	CHF 150.00
1.1.4	Energie, Wasser, Abwasser, Kehrrichtentsorgung, Reinigung und Wiederherstellung des öffentlichen Grundes	nach effektiver Menge resp. nach Aufwand
1.1.5	Gemeindeeigene Anlässe, kulturelle Darbietungen ortsansässiger Vereine sowie Anlässe von ortsansässigen politischen Parteien und gemeinnützigen Institutionen.	gebührenfrei
1.1.6	Erdanker pro Stück, einmalig	CHF 50.00
1.1.7	Erstellen Strassenzustandsprotokoll	CHF 60.00
1.2	Benützung öffentlicher Grund, dauernde Beanspruchung	
1.2.1	Dauernde Beanspruchung	gemäss vertraglicher Regelung
1.3	Marktwesen	
1.3.1	Wochenmarkt	gebührenfrei
1.3.2	Frühlings- und Weihnachtsmarkt Für die Organisation und das Einkassieren der Standgebühren ist die IG Dorfmarit zuständig.	

Anhang 2: Tarif für die Benützung der Schul- und Sportanlagen

Von den in diesem Anhang aufgeführten Benützungsgebühren befreit sind ortsansässige Vereine, vereinsähnliche Gruppierungen und Körperschaften sowie politische Parteien mit Sitz in der Gemeinde Vechigen, die keinen kommerziellen Zweck verfolgen und deren Mitglieder mehrheitlich in der Gemeinde Vechigen wohnhaft sind.

2.1		Benützung der Schul- und Sportanlagen	
		Ortsansässige Vereine mit kommerziellem Nutzen sowie „Private“ aus der Gemeinde Vechigen	Auswärtige
		in CHF	in CHF
2.1.1	Schulanlage Stämpbach		
2.1.1.1	Bandraum		
	a) pro Stunde	10.00	15.00
	b) pro Tag	40.00	60.00
	c) pro Jahr, periodische Belegung	200.00	300.00
2.1.1.2	Schulzimmer, Gruppenraum, Musikzimmer, Werkraum		
	a) pro Stunde	15.00	20.00
	b) pro Tag	60.00	80.00
	c) pro Jahr, periodische Belegung	400.0	600.00
2.1.1.3	Kleine Halle, Aula		
	a) pro Stunde	30.00	40.00
	b) pro Tag	120.00	160.00
	c) pro Jahr, periodische Belegung	400.00	600.00
2.1.1.4	Sporthalle		
	a) pro Stunde	40.00	50.00
	b) pro Tag	160.00	200.00
	c) pro Jahr, periodische Belegung	500.00	800.00
2.1.1.5	Aussenplätze ohne Dusche und Garderobe		
	a) pro Stunde	10.00	15.00
	b) pro Tag	40.00	60.00
	c) pro Jahr, periodische Belegung	200.00	300.00
2.1.1.6	Aussenplätze mit Dusche und Garderobe		
	a) pro Stunde	20.00	30.00
	b) pro Tag	100.00	120.00
	c) pro Jahr, periodische Belegung	400.00	600.00
2.1.1.7	Tagesschule (ohne Küche)		
	a) pro Stunde	30.00	40.00
	b) pro Tag	120.00	160.00
2.1.1.8	Tagesschule inkl. Küche		
		100.00	100.00

	a) einmalig b) periodische Belegung	200.00	200.00
2.1.2	Schulanlage Oberstufe		
2.1.2.1	Luftschuttkeller, Bibliothek, Musikzimmer, Konferenzraum, IF-Zimmer a) pro Stunde b) pro Tag	10.00 40.00	15.00 60.00
2.1.2.2	Schulzimmer, Gruppenraum, Werkraum a) pro Stunde b) pro Tag c) pro Jahr, periodische Belegung	15.00 60.00 400.00	20.00 80.00 600.00
2.1.2.3	Aula/Musiksaal a) pro Stunde b) pro Tag c) pro Jahr, periodische Belegung	20.00 80.00 500.00	25.00 100.00 Keine Vermietung
2.1.2.4	Saalprovisorium a) pro Stunde b) pro Tag c) pro Jahr, periodische Belegung	20.00 80.00 500.00	5.00 100.00 Keine Vermietung
2.1.2.5	Turnhalle a) pro Stunde b) pro Tag c) pro Jahr, periodische Belegung	40.00 160.00 500.00	50.00 200.00 800.00
2.1.2.6	Aussenplätze ohne Dusche und Garderobe a) pro Stunde b) pro Tag c) pro Jahr, periodische Belegung	10.00 40.00 200.00	15.00 60.00 300.00
2.1.2.7	Aussenplätze mit Dusche und Garderobe a) pro Stunde b) pro Tag c) pro Jahr, periodische Belegung	20.00 100.00 400.00	30.00 120.00 600.00
2.1.2.8	Pavillon (nur Theorieraum) a) pro Stunde b) pro Tag	30.00 120.00	40.00 160.00
2.1.2.9	Pavillon inkl. Küche a) einmalig b) periodische Belegung	100.00 200.00	100.00 200.00
2.1.3	Schulanlage Utzigen		
2.1.3.1	Schulzimmer, Werkraum, Mehrzweckraum		

	a) pro Stunde b) pro Tag c) pro Jahr, periodische Belegung	15.00 60.00 400.00	20.00 80.00 600.00
2.1.3.2	Turnhalle a) pro Stunde b) pro Tag c) pro Jahr, periodische Belegung	40.00 160.00 500.00	50.00 200.00 800.00
2.1.3.3	Aussenplätze ohne Dusche und Garderobe a) pro Stunde b) pro Tag c) pro Jahr, periodische Belegung	10.00 40.00 200.00	15.00 60.00 300.00
2.1.3.4	Aussenplätze mit Dusche und Garderobe a) pro Stunde b) pro Tag c) pro Jahr, periodische Belegung	20.00 100.00 400.00	30.00 120.00 600.00
2.2	Benützung weiterer gemeindeeigener Räume und Anlagen		
2.2.1	Mehrzweckgebäude		
2.2.1.1	Sitzungszimmer/Spielgruppenraum a) pro Stunde b) pro Tag	15.00 60.00	20.00 80.00
2.2.1.2	Theoriesaal Feuerwehrmagazin a) pro Stunde b) pro Tag	15.00 60.00	Keine Vermietung
2.2.1.3	Gemeinschaftsunterkunft Zivilschutzanlage Übernachtung pro Person/Nacht	10.00	15.00
2.2.1.4	Raumheizung pro Belegungstag	40.00	50.00
2.2.1.5	Benützung Dusche pauschal a) bis 50 Personen b) 51 – 100 Personen c) über 100 Personen	30.00 50.00 70.00	35.00 60.00 85.00
2.2.1.6	Küchenmiete a) 1 - 3 Tage b) über 3 Tage	100.00 200.00	100.00 200.00
2.2.2	Übrige Anlagen		
2.2.2.1	Allwetterplatz ¹ a) Einzelbewilligung pro Fahrzeug (SVSA-Kategorie B/F/G) und Tag (Einzelfahrzeuge bis 30 Tage)	5.00	

¹ Beschluss Gemeinderat vom 15. September 2023

	b) Gruppenbewilligung (kommerzielle und öffentliche Anlässe) bis 10 Fahrzeuge pauschal pro Tag	50.00	
	c) Gruppenbewilligung (kommerzielle und öffentliche Anlässe) 10 - 25 Fahrzeuge pauschal pro Tag	100.00	
	d) Gruppenbewilligung (kommerzielle und öffentliche Anlässe) ab 26 Fahrzeuge pauschal pro Tag	200.00	
	e) Einzelbewilligung pro m ² (Fahrzeuge der SVSA-Kategorie C/D/E sowie Lagerflächen) und Tag (max. 3 Monate, Verlängerung möglich um weitere 3 Monate)	1.00	
2.2.2.2	Räumlichkeiten und Aussenanlagen Schulanlage Vechigen	Es gelten die Ansätze der übrigen Schul- und Sportanlagen	
2.2.2.3	Räumlichkeiten und Aussenanlagen Kindergärten	Es gelten die Ansätze der übrigen Schul- und Sportanlagen	

Besondere Bestimmungen

1. Periodische Belegung

Bei einer periodischen Belegung können die Tarife abweichen. Der Jahresansatz für periodische Belegungen gilt für eine wöchentlich wiederkehrende Benützung von max. 4 Std. während mindestens eines Vierteljahres.

2. Abgegoltene Leistungen

Mit der Gebühr sind abgegolten

- die Benützung von Nebenräumen wie Garderoben und Toiletten ausser bei Spielfeldern oder Rasenplätzen;
- die Benützung der zur entsprechenden Anlage gehörenden Einrichtungen und Geräte, sofern sie an Ort benützt werden;
- die üblichen Aufwendungen für das notwendige Personal;
- die Kosten für die Heizung, das Wasser und die Elektrizität.

Übermässiger und ausserordentlicher Personalaufwand (Reinigung übermässig beanspruchter Räume, Bedienung empfindlicher Geräte und dergleichen) wird den Benutzern zusätzlich verrechnet (Aufwandgebühr I oder II).

3. Gebührenfreiheit

Wer die Befreiung von Gebühren oder die Anwendung eines bestimmten Tarifs beansprucht, muss nachweisen, dass die dafür erforderlichen Voraussetzungen erfüllt sind.

4. Weitere Benützungsvorschriften

Der Gemeinderat regelt die Benützung der Schulanlagen von Vechigen durch Dritte in der Verordnung über die Benützung der Schulanlagen in der Gemeinde Vechigen vom 6. Juni 2014.

Anhang 3: Tarif für die Gebühren der Finanzabteilung

3.1	Veranlagung	
3.1.1	Auszug aus dem Steuerregister / Taxationsbescheinigung an Private	CHF 10.00
3.2.2	Registernachschlag / Auskunft über Steuertaxation	Aufwandgebühr I
3.2	Amtliche Bewertung	
3.2.1	Auszug aus dem Register der amtlichen Werte (Fotokopie)	CHF 10.00
3.2.2	Vorzeitige Eröffnung des amtlichen Wertes	CHF 50.00
3.2.3	Ausserordentliche Neubewertung mit Kostenfolge	Aufwandgebühr I
3.3	Inkassowesen	
3.3.1	1. Mahnung 2. Mahnung 3. Mahnung	kostenlos CHF 20.00 CHF 40.00
3.3.2	Verfügung bestrittener Gebührenforderungen	Aufwandgebühr I mind. CHF 30.00
3.4	Hundetaxe	
3.4.1	Hundetaxe pro Jahr und Hund	CHF 80.00

Anhang 4: Tarif der Einwohnerdienste / Präsidiabteilung

4.1	Erbrecht	
4.1.1	Siegelungswesen	
4.1.1.1	Siegelung, Entsigelung	Aufwandgebühr II
4.1.1.2	Verfügungssperren	Aufwandgebühr II
4.1.2	Erbrecht, Testamentsdienst, letztwillige Verfügung	
4.1.2.1	Aufbewahren einer letztwilligen Verfügung oder eines Vorsorgeauftrags, mit Empfangsschein	CHF 30.00
4.1.2.2	Austausch oder Rückgabe einer letztwilligen Verfügung oder eines Vorsorgeauftrags	CHF 30.00
4.1.2.3	Einladung zur Eröffnung einer letztwilligen Verfügung, pro Person	CHF 10.00
4.1.2.4	Eröffnung einer letztwilligen Verfügung, mit Zeugnis (inkl. Grundlagenbeschaffung, namentlich Publikation eines Erbenrufs und Einholen von Familienscheinen)	Aufwandgebühr I
4.1.2.5	Auszug aus letztwilliger Verfügung a) pro Kopie b) Beglaubigung	CHF 1.00 Aufwandgebühr I
4.1.2.6	Publikation eines Erbenrufs	Aufwandgebühr I
4.1.2.7	Bescheinigung, dass keine letztwillige Verfügung eingereicht wurde	CHF 30.00
4.1.2.8	Erbenbescheinigung nach Art. 559 ZGB	CHF 30.00
4.1.2.9	Nachforschung nach den Erben und Erstellen des Erbschaftsverzeichnisses	Aufwandgebühr I
4.1.2.10	Willensvollstreckerbescheinigung	CHF 30.00
4.1.2.11	Einsprachebescheinigung	CHF 30.00
4.2	Einwohnerdienste	
4.2.1	Verrichtungen im Zusammenhang mit Niederlassung und Aufenthalt von Schweizerinnen und Schweizern	Nach kantonalem Recht (Verordnung vom 18.06.1986 über Niederlassung und Aufenthalt der Schweizer, BSG 122.161)

4.2.2	Verrichtungen im Zusammenhang mit Niederlassung und Aufenthalt von Ausländerinnen und Ausländern	Nach kantonalem Recht (Verordnung vom 16.12.1987 über die Gebühren in Fremdenpolizeisachen, BSG 122.26)
4.2.3	Leumundszeugnis	CHF 15.00
4.2.4	Lebensbescheinigung - nur Bestätigung	CHF 15.00 CHF 5.00
4.2.5	Bearbeitung von Gesuchen um Erteilung eines Lernfahr- oder Führerausweises, pro Gesuch	CHF 10.00
4.2.6	Bearbeitung von Garantieerklärungen im Zusammenhang mit Besuchen in der Schweiz, pro Erklärung	CHF 10.00
4.2.7	Abmeldebestätigung	CHF 20.00
4.2.8	Heimatschein (exkl. Porto)	CHF 35.00
4.3	Einbürgerungen	
4.3.1	Bearbeiten von Einbürgerungsgesuchen (Gesuchsprüfung, Einholung fehlender Unterlagen, Abklärung der Eignung inkl. Gespräch, Erstellen des Erhebungsberichts, Organisation des Einbürgerungsgesprächs, Antragstellung an den Gemeinderat, Gesuchsüberweisung an den Kanton)	Aufwandgebühr II
4.3.2	Kinder und Jugendliche zwischen dem vollendeten 11. und vollendeten 25. Altersjahr, die sich selbstständig einbürgern lassen, entrichten der Gemeinde eine Gebühr in reduzierter Höhe.	CHF 200.00
4.3.3	Abschreibung des Einbürgerungsverfahrens oder Nichteintreten auf das Einbürgerungsgesuch, pro Gesuch	Aufwandgebühr II (maximal CHF 400.00)
4.3.4	Einbürgerungskurs (Kurskosten der besuchten Schule)	kostendeckend
4.3.5	Einbürgerungstest (Kosten der Schule, die den Test durchführt)	kostendeckend
4.3.6	Sprachstandsanalyse (Kosten der Schule, die die Analyse durchführt)	kostendeckend

Besondere Bestimmungen

Die Einbürgerungsgebühren (Kanton und Gemeinde) werden zusammen mit der Eröffnung des Gemeinderatsentscheids (Zusicherung oder Abweisung des Einbürgerungsgesuchs) in Rechnung gestellt. Das Einbürgerungsverfahren wird erst fortgesetzt, wenn sämtliche in Rechnung gestellten Gebühren bezahlt sind.

4.4	Öffentliche Sicherheit	
4.4.1	Gastgewerbe und Handel mit alkoholischen Getränken	
4.4.1.1	Amtsberichte zu Gesuchen um Zusicherung der Betriebsbewilligung werden im Rahmen des Baubewilligungsverfahrens behandelt und verrechnet (inkl. Einspracheverhandlung und Abnahme)	Aufwandgebühr II
4.4.1.2	Stellungnahme zum Gesuch um	
	a) Erteilung einer Betriebsbewilligung	Aufwandgebühr II
	b) Übertragung einer Betriebsbewilligung	Aufwandgebühr II
	c) Beurteilung des Betriebs nach Art. 3 Gastgewerbegesetz (Vereinslokale, etc.)	Aufwandgebühr II
4.4.1.3	Stellungnahme zum Gesuch um Erteilung einer gastgewerblichen Einzelbewilligung (Festwirtschaftsbewilligung)	CHF 20.00
4.4.1.4	Stellungnahme zum Gesuch um Erteilung einer Überzeitbewilligung	CHF 20.00
4.4.1.5	Schliessung und Anordnung von Verwaltungszwang	Aufwandgebühr II
4.4.2	Handel und Gewerbe	
4.4.2.1	Erteilen, erneuern, verweigern, widerrufen und entziehen der Taxibewilligung, Bearbeitungsgebühr	Aufwandgebühr II
4.4.2.2	Bewilligung für das Halten von Taxis (Jahresgebühr): 1. Fahrzeug 2. Fahrzeug	CHF 300.00 CHF 100.00
4.4.2.3	Bewilligung für das Führen von Taxis, Ausstellen des Ausweises	CHF 50.00
4.4.2.4	Stellungnahme zum Gesuch um Einrichtungs- bzw. Betriebsbewilligung für Spielsalon	Aufwandgebühr II
4.4.2.5	Stellungnahme zum Gesuch für den Betrieb eines bewilligungspflichtigen Apparats	CHF 50.00
4.4.2.6	Jahresgebühr pro aufgestellten bewilligungspflichtigen Apparat	Nach übergeordnetem Recht. Gebühr entsprechend der Staatsabgabe.
4.4.2.7	Stellungnahme zum Gesuch um Aufstellung eines Waren- oder Dienstleistungsautomaten	CHF 50.00
4.4.2.8	Stellungnahme zum Gesuch um Bewilligung für das Gewähren und Vermitteln von Konsumkrediten	CHF 20.00
4.4.2.9	Stellungnahme zum Gesuch um Erlangung einer Verkaufsbewilligung für pyrotechnische Gegenstände	CHF 50.00

4.4.2.10	Stellungnahme zum Gesuch um Betriebsbewilligung Prostitutionsgewerbe gemäss Art. 18 Abs. 2 PGG	Aufwandgebühr II
4.4.2.11	Kontrollen Prostitutionsgewerbe gemäss Art. 12 Abs. 1 PGG	Aufwandgebühr II, max. CHF 1'000.00 p.a.
4.4.3	Gesundheitspolizei	
4.4.3.1	Pilzkontrolle (in Ostermundigen)	Gebührenerhebung durch Gemeinde Ostermundigen
4.4.3.2	Desinfektionen a) Administrativer Aufwand für Rechnungsstellung b) Desinfektion	CHF 10.00 Tatsächliche Kosten
4.4.3.3	Feuerungskontrolle oder Nachkontrolle (einschliesslich Kantonsgebühr von CHF 16.00 sowie Inkassogebühr von CHF 5.00, ohne Mehrwertsteuer) a) einstufige Brenner b) mehrstufige Brenner	CHF 91.00 CHF 100.00
4.4.4	Weitere gemeindepolizeiliche Verrichtungen	
4.4.4.1	Exmission	Aufwandgebühr I
4.4.4.2	Kontrollgebühr für Fundgegenstände. (Der Finderlohn liegt im Ermessen des Besitzers)	CHF 10.00
4.4.4.3	Amts- und Vollzugshilfe: Inanspruchnahme der Polizeiorgane im Rahmen des Schuldbetreibungsrechts	Nach übergeordnetem Recht (Gebührenverordnung zum SchKG)
4.4.4.4	Ausserordentliche gemeindepolizeiliche Begutachtungen, Bescheinigungen, Bewilligungen oder weitere Verrichtungen der Gemeindepolizei	Aufwandgebühr I
4.4.5	Strassenpolizei	
4.4.5.1	Bewilligung von Betriebswegweisern	Aufwandgebühr I mind. CHF 60.00
4.4.5.2	Bewilligung/Amtsbericht Strassenanschluss	Aufwandgebühr I
4.4.5.3	Plakatständer, für nicht kommerzielle Zwecke a) fixe Plakatständer bei Ortseingängen, pro Ständer/Woche b) mobile Plakatständer (Dorfzentrum Boll/Bahnhof Boll-Utzen), pro Ständer/Woche c) mobile Plakatständer bei Wahlen, ortsansässige Parteien	CHF 15.00 CHF 20.00 Gebührenfrei

Anhang 5: Tarif für die Gebühren der Bauabteilung

5.1	Voranfragen und Baubewilligungsverfahren	
5.1.1	Gebühr Baubewilligung	
5.1.1.1	Baukosten inkl. Eigenleistungen ohne Kosten für den Landerwerb:	
	a) bis CHF 99'999.00	2.5‰, mind. CHF 50.00
	b) CHF 100'000.00 – 499'999.00	2.0‰, mind. CHF 250.00
	c) CHF 500'000.00 – 999'999.00	1.5‰, mind. CHF 1'000.00
	d) CHF 1'000'000.00 – 4'999'999.00	1.2‰, mind. CHF 1'500.00
	e) ≥ CHF 5'000'000.00	1.1‰, mind. CHF 6'000.00, max. CHF 30'000.00
5.1.2	Vorläufige, formelle Prüfung	
5.1.2.1	Kontrolle auf Vollständigkeit und inhaltliche Richtigkeit	Aufwandgebühr I
5.1.2.2	Profilkontrolle	Aufwandgebühr II
5.1.2.3	Aufforderung zur Behebung einfacher Mängel	CHF 50.00
5.1.2.4	Beihilfe Ausfüllen von Baugesuchen	Aufwandgebühr I
5.1.3	Vorläufige formelle und materielle Prüfung	
5.1.3.1	Prüfung auf formelle und offensichtliche materielle Mängel	Aufwandgebühr II
5.1.3.2	Rückweisung zur Verbesserung	CHF 50.00
5.1.3.3	Nichteintretensentscheid / Bauabschlag (Blitzentscheid) / Abschreibungsverfügung / Feststellungsverfügung	Aufwandgebühr II
5.1.4	Koordinierte, materielle Prüfung	
5.1.4.1	Erstellen der Leitverfügung	Aufwandgebühr II
5.1.4.2	Einholen von Amts- und Fachberichten sowie Verfügungen anderer Behörden	CHF 30.00 pro Bericht
5.1.4.3	Amts- und Fachberichte sowie Verfügungen und Bewilligungen anderer Behörden	Tatsächliche Kosten
5.1.4.4	Publikation a) gemeindeeigene Einrichtungen b) Publikationsorgan	CHF 50.00 Tatsächliche Kosten
5.1.4.5	Mitteilung an die Nachbarn: - pro Adressat	CHF 10.00

5.1.4.6	Einspracheverhandlung a) Fachliche Leitung b) Sekretariat	Aufwandgebühr II Aufwandgebühr I
5.1.4.7	Abbruchbewilligung	Aufwandgebühr II
5.1.4.8	Zuschlag für Ausnahmegewilligung (pro Ausnahme)	Aufwandgebühr II
5.1.5	Beratung und Antragstellung an andere Baubewilligungs- behörde	
5.1.5.1	Prüfung und Behandlung von Einsprachen	Aufwandgebühr II
5.1.5.2	Teilnahme an Einigungsverhandlungen, Augenscheinen und Sitzungen von Fachorganen	Aufwandgebühr II
5.1.5.3	Antrag an Baubewilligungsbehörde	Aufwandgebühr II
5.1.5.4	Amtsberichte	Aufwandgebühr II
5.1.6	Voranfragen / Projektänderungen / Verlängerungen	
5.1.6.1	Voranfragen / Gesuche um Projektänderung / Gesuche um Verlängerung der Baubewilligung	Aufwandgebühr II gemäss den notwendigen Verfahrensschritten analog Baugesuch
5.1.7	Vorzeitige Baubewilligung	
5.1.7.1	Erteilen der vorzeitigen Baubewilligung	Aufwandgebühr II
5.1.8	Vorzeitiger Baubeginn	
5.1.8.1	Erteilen der Bewilligung um vorzeitigen Baubeginn	Aufwandgebühr II
5.2	Baupolizeiliche Verrichtungen	
5.2.1	Baubeginn	
5.2.1.1	Anzeige des Baubeginns, pro Anzeige	CHF 30.00
5.2.2	Kontrollen	
5.2.2.1	Kontrollen auf dem Bauplatz, wie Schnurgerüst, Bauplatzinstallation, Schutzraumarmierung, Rohbau, Energietechnische Massnahmen, Kanalisations- und Wasseranschluss, Feuerpolizei, Schutzraumabnahme, Schlussabnahme	Aufwandgebühr II
5.2.2.2	Drittaufwand wie Geometer, kantonale Fachstellen etc.	Tatsächliche Kosten
5.2.3	Massnahmen	
5.2.3.1	Baupolizeiliche Massnahmen wie Verfahrensinstruktion, Baueinstellung, Verfügungen nach Art. 45 BauG, Feststellungsverfügungen, Nichteintretensentscheide, Kostenverfügungen (Anschluss-, bzw. Benützungsgeldern) und dergleichen.	Aufwandgebühr II

5.3	Weitere Aufwendungen	
5.3.1	Planung	
5.3.1.1	Erarbeiten oder Abändern einer Überbauungsordnung oder der baurechtlichen Grundordnung, wenn durch ein Bauvorhaben ausgelöst unter Vorbehalt von Kostenvereinbarungen im Rahmen eines Infrastrukturvertrages	Aufwandgebühr II
5.3.2	Aussergewöhnliche Bauvorhaben	
5.3.2.1	Aufwendungen im Rahmen von aussergewöhnlichen Bauvorhaben, die nicht unter die kantonale Bewilligungshoheit fallen (Militärische Bauten, Bahnbauten)	Aufwandgebühr II
5.3.3	Reklame	
5.3.3.1	Erteilung einer Reklamebewilligung	Aufwandgebühr II, mind. CHF 150.00
5.3.4	Verschiedene Gebühren	
5.3.4.1	Baureglement mit Zonenplänen (Druckversion)	CHF 15.00
5.3.4.2	Plankopien (vgl. Ziff. 7.3.5)	
5.3.4.3	Aufwendungen im Zusammenhang mit Vandalenschäden an Gemeindeobjekten	Aufwandgebühr I
5.3.5	Werkhof / Wasserversorgung	
5.3.5.1	Fahrzeuge, Geräte, Materialien für Leistungen an Dritte	Tarifansätze Bau- meisterverband Re- gion Bern
5.3.5.2	Personalaufwand für Leistungen an Dritte	Aufwandgebühr I oder II
5.3.5.3	Signalisationen / Markierungen, usw. a) Benützung von Signalen pro Woche und/oder Anlass pro Signal - ohne Ständer - mit Ständer b) Absperrmaterial pro Laufmeter pro Woche und/oder Anlass	CHF 10.00 CHF 20.00 CHF 5.00
5.3.5.4	Beflaggung für besondere Anlässe (ohne Transportkosten)	Aufwandgebühr I
5.4	Gebühren im Bereich Tiefbau / Betriebe	
5.4.1	Bewilligungen / Amtsberichte	
5.4.1.1	Gewässerschutzbewilligungen	Aufwandgebühr II
5.4.1.2	Trinkwasseranschlussbewilligungen	Aufwandgebühr II
5.4.1.3	Strassenanschlussbewilligung Gemeindestrasse	Aufwandgebühr II

5.4.1.4	Umweltrechtliche Berichte und Massnahmen	Aufwandgebühr II
5.4.2	Kontrollen	
5.4.2.1	Kontrollen während der Bauausführung und Schlusskontrollen	Aufwandgebühr II
5.4.2.2	Mehraufwendungen infolge Nichtbeachten von Bauvorschriften, unsachgemässer Ausführung oder im Fall von aussergewöhnlichen Arbeiten	Aufwandgebühr II
5.4.3	Dienstleistungen	
5.4.3.1	Mitwirkung bei der Verteilung oder beim Bezug von Erschliessungskosten im Interesse der Grundeigentümer	Aufwandgebühr II
5.4.3.2	Leistungen der Wasserversorgung Vechigen, Beihilfe bei der Behebung von Wasserleitungsbrüchen an privaten Hausanschlüssen, Beratungen, besondere Dienstleistungen auf Verlangen, etc.	Aufwandgebühr I
5.4.3.3	Erarbeiten von Detailerschliessungsprojekten und Projektbegleitung	Aufwandgebühr II

Besondere Bestimmungen

Sind die Angaben über die Baukosten im Baugesuch offensichtlich falsch, wird die Gebühr für die Baubewilligung nach Ziff. 5.1.1.1 durch die Baubewilligungsbehörde aufgrund der erfahrungsgemäss zu erwartenden Baukosten festgesetzt.

Die Gemeinde kann auf Kosten der pflichtigen Person dazu nähere Angaben verlangen oder die Baukosten durch einen Experten schätzen lassen. Die gebührenpflichtige Person ist verpflichtet, die notwendigen Unterlagen der Baubewilligungsbehörde auszuhändigen.

Anhang 6: Tarif für die Gebühren der Sozialdienste Stettlen-Vechigen

6.1	Anordnen Erbschaftsinventar	CHF 100.00
6.2	Ausführung gerichtlich angeordnete Abklärungsaufträge im Kinderschutz inkl. Bericht	Gemäss Art. 7 Abs. 1a ZAV*

* ZAV: Verordnung über die Zusammenarbeit der kommunalen Dienste mit den Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden und die Abgeltung der den Gemeinden anfallenden Aufwendungen

Anhang 7: Tarif für weitere Gebühren

7.1	Tagesschule	
	Die Tarife richten sich nach dem Volksschulgesetz des Kantons Bern vom 19. März 1992, der Tagesschulverordnung des Kantons Bern vom 28. Mai 2008 sowie der Tagesschulverordnung der Gemeinde Vechigen vom 4. März 2010.	
7.2	Datenschutz und Information	
7.2.1	Behandeln von Gesuchen um Akteneinsicht nach der Informationsgesetzgebung a) bis zu einer Stunde b) über eine Stunde	Gebührenfrei Aufwandgebühr II
7.2.2	Einsichtnahme in das Register der Datensammlungen	Gebührenfrei
7.2.3	Abweisung eines Gesuches um Berichtigung oder Vernichtung von Daten	Aufwandgebühr I
7.2.4	Auskünfte und Dateneinsicht in eigene Akten nach der Datenschutzgesetzgebung	Gebührenfrei
7.2.5	Adressauskünfte	CHF 10.00
7.2.6	Bekanntgabe von Daten in systematischer Form für ortsansässige Parteien und Vereine, zu nicht kommerziellen Zwecken a) Pauschal b) Zusätzlich pro Etikette	CHF 20.00 CHF 0.10
7.3	Verschiedenes	
7.3.1	Nachschlagen im Gemeindearchiv, in Plänen oder Registern; Erstellen von Abschriften	Aufwandgebühr I
7.3.2	Ausstellen von Bescheinigungen, Bewilligungen, etc. sofern in dieser Verordnung oder in übergeordnetem Recht nicht geregelt.	Aufwandgebühr I
7.3.3	Abfassen von Gesuchen oder Eingaben verschiedener Art, Ausfüllen von Formularen aller Art auf Ersuchen	Aufwandgebühr I
7.3.4	Einsichtnahme in Archivakten	Aufwandgebühr I

7.3.5	Erstellen von Fotokopien, wenn nicht in anderer Verrichtung bereits inbegriffen oder besonders geregelt, pro Kopie: a) A 4 schwarz-weiss b) A 4 farbig c) A 3 schwarz-weiss d) A 3 farbig Bei regelmässigen Kopieraufträgen von Vereinen, selbstständig	CHF 0.50 CHF 0.80 CHF 1.00 CHF 1.50 Tatsächliche Kosten
7.3.6	Abgabe von Drucksachen: a) Buch „Geschichte der Gemeinde Vechigen“ b) Postkarten, pro Stück c) Ortsplan d) Zuschlag für Zustellung per Post	CHF 20.00 CHF 0.50 CHF 5.00 CHF 1.10
7.3.7	Besondere, in den Tarifen nicht aufgeführte Leistungen auf Ersuchen hin, je nach eingesetztem Personal	Aufwandgebühr I oder II
7.4	Benützung Abonnemente	
7.4.1	SBB Tageskarte, 2. Klasse	CHF 45.00

Besondere Bestimmungen

Der Gemeinderat regelt das Verfahren für die Benützung der SBB Tageskarten in einer Weisung.